



Willkommen zur
Generalversammlung

Bienvenue à
l'Assemblée générale

Einladung zur 118. ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 24. April 2026, 10.00 Uhr
Kursaal Bern, Kornhausstrasse 3, Bern

Türöffnung: 8.30 Uhr

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK



Tagesordnung

1 Eröffnung der Versammlung und Präsidialansprache

2 Ansprache von Dr. Martin Schlegel, Präsident des Direktoriums

3 Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2025

4 Genehmigung des Finanzberichts 2025

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Finanzbericht 2025 (Jahresbericht und Jahresrechnung) zu genehmigen.

5 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – Festsetzung der Dividende

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, im Rahmen der Gewinnverwendung eine Dividende von insgesamt 1,5 Mio. Franken an die Aktionärinnen und Aktionäre auszurichten:

Gewinnverwendung 2025 (in Mio. Franken)

Jahresergebnis (Art. 29 NBG)	26 145,7
– Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 Abs. 1 NBG)	–12 734,9
= Ausschüttbares Jahresergebnis (Art. 30 Abs. 2 NBG)	13 410,8
+ Gewinnvortrag (Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung)	12 937,6
= Bilanzgewinn (Art. 31 NBG)	26 348,4
– Ausrichtung einer Dividende von 6% (Art. 31 Abs. 1 NBG)	–1,5
– Ausschüttung an Bund und Kantone (Art. 31 Abs. 2 NBG) ¹	–4 000,0
= Vortrag auf Jahresrechnung 2026 (Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung)	22 346,9

6 Entlastung des Bankrats

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, ihm Entlastung zu erteilen.

7 Wahl eines Mitglieds des Bankrats

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Martin Hirzel, Präsident des Schweizer Industrie- und Technologieverbands Swissmem, zum Mitglied des Bankrats für den Rest der Amtsdauer 2024–2028 zu wählen.

8 Wahl der Revisionsstelle

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, KPMG AG zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2026/2027 zu wählen.

9 Allgemeine Aussprache

10 Schlusswort

¹ Vereinbarung EFD/SNB über die Gewinnausschüttung vom 29. Januar 2021.

Wahl eines Mitglieds des Bankrats

Punkt 7 der Tagesordnung



Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Martin Hirzel, Präsident des Schweizer Industrie- und Technologieverbands Swissmem, zum Mitglied des Bankrats für den Rest der Amtsdauer 2024–2028 zu wählen.

Martin Hirzel soll die Nachfolge von Herrn Dr. Romeo Lacher antreten, der per Datum der Generalversammlung vom 25. April 2025 aus dem Bankrat zurücktrat.

Martin Hirzel, geb. 1970 in Zürich, ist seit Januar 2021 Präsident des Schweizer Industrie- und Technologieverbands Swissmem und seit über 25 Jahren in verschiedenen Funktionen in der Schweizer Industrie tätig. Von 2011 bis Ende 2019 war Martin

Hirzel CEO der Autoneum Holding AG. Davor führte er während vier Jahren die Marktregion Südamerika, Mittlerer Osten und Afrika der Rieter Automotive Systems. Zwischen 2000 und 2007 war er als General Manager in Shanghai für den Aufbau der Präsenz der Rieter Holding AG in China verantwortlich.

Herr Hirzel startete seine berufliche Laufbahn mit einer Berufslehre, studierte später Betriebswirtschaft mit Vertiefung Industrie und internationale Produktion an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und absolvierte schliesslich das General Management Program der Harvard Business School in Boston.

Martin Hirzel ist Mitglied des Verwaltungsrats der Bucher Industries AG, der Dätwyler Holding AG, der Ronal AG sowie drei privat gehaltener KMU. Zudem amtet er als Vizepräsident von economiesuisse. Seit März 2019 ist Herr Hirzel Mitglied und seit Mai 2022 Vorsitzender des Regionalen Wirtschaftsbeirats Zürich der Schweizerischen Nationalbank. Weiter präsidiert er den Beirat der ZHAW School of Management and Law.

Hinweise

Anmeldung

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen möchten, sind gebeten, ihre Zutrittskarte so bald wie möglich entweder schriftlich (mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Antwortschein an sharecomm ag, Generalversammlung SNB 2026, Postfach, 6010 Kriens 2) oder elektronisch (Benutzerkonto auf der Online-Plattform der sharecomm ag) zu bestellen. Auf elektronischem Weg kann die Zutrittskarte bis zum 22. April 2026 um 12.00 Uhr bestellt werden.

Teilnahmerecht und Zutrittskarten

Teilnahmeberechtigt ist, wer am 16. April 2026 als Aktionärin oder Aktionär im Aktienregister eingetragen ist und deren/dessen Aktien bis zur Generalversammlung nicht ausgetragen wurden. Es werden lediglich Anerkennungsgesuche behandelt, die bis zum 15. April 2026 um 9.00 Uhr beim Aktienregister eintreffen.

Die Zutrittskarten werden den angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären ab dem 7. April 2026 zugestellt.

Teilnahme juristischer Personen

Juristische Personen nehmen an der Generalversammlung grundsätzlich durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter teil. Als gesetzliche Vertretung juristischer Personen gelten die Mitglieder der entsprechenden Leitungsorgane. Ebenfalls möglich ist die Teilnahme juristischer Personen durch Mitarbeitende mit entsprechender Funktion. Sie finden weitere Informationen zur Vertretung juristischer Personen und zu den für die Teilnahme erforderlichen Dokumenten auf www.snb.ch, Die SNB, Die SNB als Aktiengesellschaft, Generalversammlung 2026.

Vertretung durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung

Als unabhängige Person für die Stimmrechtsvertretung im Sinne von Art. 689c OR hat der Bankrat Frau Beatrice Stuber-Jordi, Notarin, bzw. im Verhinderungsfall Frau Nicole Bühler, Notarin, gewählt (beide Bernernotariat AG, Notariat Stuber-Jordi, Thunstrasse 72, 3074 Muri bei Bern).

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich an der Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen möchten, können ihre Vollmacht und ihre Instruktionen entweder schriftlich (siehe beiliegenden Antwortschein) oder elektronisch (Online-Plattform der sharecomm ag) erteilen. Sie finden weitere Informationen zur Vertretung juristischer Personen durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung auf www.snb.ch, Die SNB, die SNB als Aktiengesellschaft, Generalversammlung 2026.

Die Vollmachts- und Instruktionserteilung kann bis zum 22. April 2026 um 12.00 Uhr mittags erfolgen.

Vertretung durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich an der Generalversammlung durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär vertreten lassen möchten, werden gebeten, ihre Vertreterin oder ihren Vertreter mittels Antwortschein zu bezeichnen.

Sicherheits- und Zutrittskontrolle

Den Aktionärinnen und Aktionären wird im Hinblick auf die Sicherheits- und Zutrittskontrolle ein frühzeitiges Erscheinen empfohlen. Die Türöffnung erfolgt um 8.30 Uhr.

Bitte halten Sie bei der Zutrittskontrolle Ihre **Identitätskarte**, Ihren **Pass** oder Ihren **Führerausweis** bereit.

Zudem sind die Hinweise vor Ort zu den im Saal verbotenen Gegenständen zu beachten. Diese sind vorgängig an der Garderobe abzugeben.

Die Schweizerische Nationalbank prüft die Vertretungsberechtigung und behält sich vor, entsprechende Kontrollen durchzuführen und Personen den Zutritt zur Generalversammlung zu verweigern, wenn keine, falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder die Identität der Person/-en nicht nachweisbar ist.

Wortmeldungen

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung das Wort ergreifen möchten, werden gebeten, sich frühzeitig beim Wortmeldeschalter im Saal unter Angabe des betreffenden Punktes der Tagesordnung einzuschreiben (unter Vorweisung des Abstimmungsgeräts). Der Wortmeldeschalter ist ab 8.30 Uhr geöffnet.

Die Wortmeldungen haben sich jeweils auf den traktandierten Verhandlungsgegenstand zu beziehen und die Darlegungen müssen knapp und präzise formuliert werden.

Elektronische Abstimmung

Die Abstimmungen und Wahlen während der Generalversammlung werden elektronisch durchgeführt. Zu diesem Zweck wird den Aktionärinnen und Aktionären beim Zutritt ein Abstimmungsgerät ausgehändigt. Detaillierte Informationen zum Abstimmungsprozedere folgen an der Generalversammlung.

Finanzbericht und Bericht der Revisionsstelle

Der Finanzbericht 2025 und der Bericht der Revisionsstelle sind auf www.snb.ch, News & Publikationen, Geschäftsbericht, abrufbar und liegen ab dem 2. April 2026 an den Sitzen der Nationalbank in Bern und Zürich auf. Die Berichte können schriftlich (Antwortschein) oder elektronisch (Online-Plattform der sharecomm ag) bestellt werden.

Dividende

Nach Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (Festsetzung der Dividende) durch die Generalversammlung erfolgt die Auszahlung der Dividende am 30. April 2026 mittels Gutschrift an die uns angegebene Dividendenadresse.

Dividende pro Aktie brutto	15.00 Franken
Dividende netto, nach Abzug der Verrechnungssteuer (35%)	9.75 Franken

Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären der Schweizerischen Nationalbank vom 14. Mai 2004 (Stand am 1. Oktober 2022; Auszug)

I. Anerkennung von Aktionärinnen und Aktionären

Art. 1 Aktienbuch

(...)

Im Verhältnis zur SNB gilt als Aktionärin oder Aktionär nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 2 Eintragung

(...)

Die Eintragung mit Stimmrecht ist pro Aktionärin oder Aktionär auf 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

II. Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären

Art. 3 Allgemeines

Die SNB anerkennt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Aktie.

Sind an einer Aktie mehrere Personen gemeinschaftlich berechtigt, so haben sie eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 4 Individuelle Stimmrechtsvertretung

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann an der Generalversammlung durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär vertreten werden (Art. 37 Abs. 2 NBG). Die Bevollmächtigung ist von der Vollmachtgeberin oder vom Vollmachtgeber entweder auf dem Antwortschein oder auf ihrer resp. seiner Zutrittskarte anzubringen und zu unterzeichnen; die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat überdies ihre resp. seine eigene Zutrittskarte vorzuweisen.

Zutrittskarten von juristischen Personen und Gesellschaften oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind auf der Rückseite mit Namen und Funktion der Vertreterin oder des Vertreters zu versehen und zu unterzeichnen.

Art. 5 Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die institutionelle Stimmrechtsvertretung wird durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt. Diese oder dieser wird vom Bankrat gewählt.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von den Aktionärinnen oder Aktionären direkt, ohne Einbezug der SNB, bevollmächtigt und instruiert. Die Vollmachts- und Instruktionserteilung ist sowohl auf dem schriftlichen als auch auf dem elektronischen Weg möglich.

Über die Stimmenverhältnisse bewahrt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter bis zur Abstimmung an der Generalversammlung Still-schweigen. Sie oder er darf auch der SNB keine Auskunft darüber erteilen.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter enthält sich der Stimme, wenn Vertretungsvollmachten an sie oder ihn gerichtet werden, die keine Weisungen enthalten.

Zuhanden der SNB eingereichte, unterzeichnete Antwortscheine ohne persönliche Teilnahme-erklärung und ohne Angabe einer Vertreterin oder eines Vertreters werden an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet, falls sie mit Stimminstruktionen verbunden sind. Ist Letzteres nicht der Fall, werden diese Antwortscheine als persönliche Anmeldungen der betreffenden Aktionärinnen und Aktionäre betrachtet.